

**Satzung zur Änderung
der Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinde Lengerich
vom 05. März 2024**

§ 1

Die Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinde Lengerich vom 18.03.2021, zuletzt geändert am 15.02.2023, wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe der Rechtsgrundlage erhält folgenden Wortlaut:
„erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. V. m. § 11 Absatz 1 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende“
2. § 11 Absatz (1) erhält folgenden Wortlaut:
„(1) Die Ruhezeit für die Erdbestattung von Totgeburten und Fehlgeburten beträgt 15 Jahre.“
3. In § 11 werden die bisherigen Absätze (1) bis (3) zu den Absätzen (2) bis (4).
4. § 12 Absatz (6) erhält folgenden Wortlaut:
„(6) Zusätzlich werden Reihengemeinschaftsgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen auf dem Hohner Friedhof und für Urnenbeisetzungen auf dem Neuen Friedhof eingerichtet. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte auf dem Hohner Friedhof eine einheitliche Grabplatte. Auf dem Neuen Friedhof legt die Friedhofsträgerin je eine Gemeinschaftsgrabplatte für insgesamt 10 Inschriften jeder/s Beigesetzten nieder. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedaten der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.“
5. In § 12 wird nach Absatz (6) ein neuer Absatz (7) eingefügt:
„(7) Zusätzlich werden Reihengemeinschaftsgrabstätten für Erdbestattungen von Tot- und Fehlgeburten ohne Bestattungspflicht (Sternenkinder) in einer bereits abschließend gestalteten Gemeinschaftsgrabanlage als gärtneriebetreute Gemeinschaftsgrabanlage auf dem Friedhof Alt angeboten. Die Anlage enthält einen zentralen Gedenkstein. Die Pflege übernimmt die beauftragte Gärtnerei. Auf dem vorhandenen Gedenkstein darf auf Wunsch und Kosten der Nutzungsberechtigten Person für jede/n Beigesetzte/n ein einheitliches Namensschild durch die Gärtnerei angebracht werden. Ein Anspruch, die Grabstätten individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf den Grabstätten abzulegen, besteht nicht. Die Gärtnerei kann innerhalb der Gemeinschaftsgrabanlage eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Der Grabschmuck wird von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen entsorgt. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Gärtnerei abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in der vorgenannten Gemeinschaftsgrabanlage kann nur auf

schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in dieser Gemeinschaftsgrabanlage besteht nicht.“

6. § 13 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 13 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt werden und an denen ein Nutzungsrecht für eine mindestens der Ruhezeit entsprechenden Nutzungszeit vergeben wird. Vor Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag der Nutzungsberechtigten Person verlängert werden.

(2) Für die Nutzungsfläche eines Grabes in einer Wahlgrabstätte gelten folgende Abmessungen:

Friedhof Lengerich alt:

- | | | |
|----|---|----------------------------|
| a) | Erdbestattungen: | Länge 2,50 m Breite 1,25 m |
| b) | Urnenbeisetzungen: | Länge 1,20 m Breite 0,80 m |
| c) | Urnenbeisetzungen gärtneriebetreute Gemeinschaftsgrabanlage für eine Urne: | je Grab 0,64 qm |
| d) | Urnenbeisetzungen gärtneriebetreute Gemeinschaftsgrabanlage für zwei Urnen: | je Grab 1,27 qm |

Friedhof Lengerich neu:

- | | | |
|----|--|----------------------------|
| a) | Erdbestattungen: | Länge 2,50 m Breite 1,25 m |
| b) | Urnenbeisetzungen im Urnenwahlgemeinschaftsgrab unter Bäumen | je Grab 1,74 qm |

Friedhof Lengerich-Hohne:

- | | | |
|----|--|----------------------------|
| a) | Erdbestattungen: | Länge 2,50 m Breite 1,25 m |
| b) | Urnenbeisetzungen: | Länge 1,10 m Breite 1,00 m |
| c) | Urnenbeisetzungen gärtneriebetreute Gemeinschaftsgrabanlage: | je Grab 0,66 qm |

(3) Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(4) Ein Grab in einer Wahlgrabstätte darf nur wie folgt belegt werden:

Friedhof Lengerich alt:

- | | |
|----|---|
| a) | Wahlgrab für Erdbestattungen:
mit einem Sarg oder
mit bis zu vier Urnen oder
mit einem Sarg und nachfolgend mit bis zu zwei Urnen. |
| b) | Urnenwahlgrab für vier Urnen:
mit bis zu vier Urnen |
| c) | Grab in gärtneriebetreuter Gemeinschaftsgrabanlage für eine Urne für Urnenbeisetzungen:
mit einer Urne |
| d) | Grab in gärtneriebetreuter Gemeinschaftsgrabanlage für zwei Urnen für Urnenbeisetzungen:
mit bis zu zwei Urnen |

Friedhof Lengerich neu:

- a) Wahlgrab für Erdbestattungen:
mit einem Sarg oder
mit bis zu vier Urnen oder
mit einem Sarg und nachfolgend mit bis zu zwei Urnen.
- b) Wahlgemeinschaftsgrab für Urnenbeisetzungen unter Bäumen:
mit bis zu zwei Urnen übereinander

Friedhof Lengerich-Hohne:

- a) Wahlgrab und Wahlgemeinschaftsgrab für Erdbestattungen:
mit einem Sarg oder
mit bis zu vier Urnen oder
mit einem Sarg und nachfolgend mit bis zu zwei Urnen.
 - b) Wahlgemeinschaftsgrab für Urnenbeisetzungen:
mit bis zu zwei Urnen
 - c) Grab in gärtneriebetreuter Gemeinschaftsgrabanlage für Urnenbeisetzungen:
mit einer Urne
- (5) Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung des Grabes nicht zulässig.
- (6)
- a) Alter und Neuer Friedhof: Die Nutzungszeit wird auf 40 Jahre festgesetzt.
 - b) Hohner Friedhof: Die Nutzungszeit wird auf 30 Jahre festgesetzt.
 - c) Neuer Friedhof, Urnenwahlgemeinschaftsgräber unter Bäumen: die Nutzungszeit wird auf 25 Jahre festgesetzt.
 - d) Alter und Hohner Friedhof, gärtneriebetreute Gemeinschaftsgrabanlage: die Nutzungszeit wird auf 25 Jahre festgesetzt.
- (7) Die Friedhofsträgerin kann die nutzungsberechtigte Person sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn eine solche Benachrichtigung nicht erfolgen kann, durch öffentliche Bekanntmachung auf das Ende des Nutzungsrechts hinweisen.
- (8) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung eines Grabes die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- (9) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte kann von der Friedhofsträgerin verweigert werden, wenn eine Umgestaltung des Friedhofs zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist oder wenn gesetzliche Auflagen Wiederbelegungen ausschließen.
- (10) Ein Anspruch der nutzungsberechtigten Person auf Widerruf des Nutzungsrechts durch die Friedhofsträgerin und auf Erstattung von Gebühren besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte auf Antrag der nutzungsberechtigten Person widerrufen, wenn keine Ruhefristen mehr zu berücksichtigen sind. Ein Widerruf des Nutzungsrechts ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, wenn diese mit dem Friedhofszweck vereinbar sind.
- (11) Zusätzlich werden Wahlgemeinschaftsgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen auf dem Hohner Friedhof eingerichtet. An diesen Grabstätten werden

Nutzungsrechte vergeben. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin legt auf jedes Grab eine einheitliche Grabplatte oder errichtet eine Gemeinschaftsstele. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

(12) Zusätzlich werden auf dem neuen Friedhof Wahlgemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen unter Bäumen für bis zu zwei Urnen eingerichtet. Die Beisetzung der Urnen erfolgt übereinander in einer Urnenröhre. An diesen Grabstätten werden Nutzungsrechte vergeben. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte. Für jede/n Verstorbene/n wird ein Bronzeschild mit Vor- und Nachnamen sowie Geburts- und Sterbedatum auf der Grabplatte angebracht. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.“

(13) Zusätzlich werden Wahlgemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen für bis zu zwei Gräber in einer bereits abschließend gestalteten Gemeinschaftsgrabanlage als gärtnerbetreute Gemeinschaftsgrabanlage auf dem Hohner Friedhof angeboten. Die mit der Errichtung und der Pflege der Gemeinschaftsgrabanlage beauftragte Gärtnerei errichtet innerhalb der Gemeinschaftsgrabanlage auf allen Gräbern einheitliche Grabmale oder eine Gemeinschaftsstele unter Berücksichtigung christlicher Symbolik. Als Inschrift sind Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufzunehmen. Außer dem von der Gärtnerei errichteten Grabmal oder der Gemeinschaftsstele darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Recht, die Grabstätten individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf den Grabstätten abzulegen, besteht nicht. Die Gärtnerei kann innerhalb der Gemeinschaftsgrabanlage eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Der Grabschmuck wird von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen entsorgt. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Gärtnerei abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in der vorgenannten Gemeinschaftsgrabanlage kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in dieser Gemeinschaftsgrabanlage besteht nicht. Ein Nutzungsrecht an einem Grab in dieser Gemeinschaftsgrabanlage wird von der Friedhofsträgerin nur dann vergeben, wenn die nutzungsberechtigte Person mit der Gesellschaft für Dauergrabpflege Westfalen-Lippe, Zum Steigerhaus 14, 46117 Oberhausen, einen Dauergrabpflegevertrag sowie einen Vertrag zur Errichtung eines Grabmals in der einheitlich vorgeschriebenen Weise oder zur

Eintragung der persönlichen Daten des Verstorbenen im oben genannten Umfang auf der Gemeinschaftsstele abgeschlossen hat. Für den Nachweis dieses Vertrags muss eine entsprechende Bestätigung der Treuhandstelle gegenüber der Friedhofsträgerin vorgelegt werden. Erst dann wird die Friedhofsträgerin ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte in dieser Gemeinschaftsgrabanlage vergeben.

(14) Bei der ersten Bestattung vergibt die Friedhofsträgerin ein Nutzungsrecht an beiden Gräbern der Wahlgemeinschaftsgrabstätte. Das Nutzungsrecht kann für das zweite noch nicht belegte Grab durch die Friedhofsträgerin mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine Erklärung der Gesellschaft für Dauergrabpflege Westfalen-Lippe, Zum Steigerhaus 14, 46117 Oberhausen, vorliegt, dass die für das zweite Grab fälligen Grabpflegerechnungen nicht ausgeglichen wurden und ein erfolgloser Vollstreckungsversuch durchgeführt wurde.

(15) Zusätzlich werden Wahlgemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen in einer bereits abschließend gestalteten Gemeinschaftsgrabanlage als gärtneriebetreute Gemeinschaftsgrabanlage auf dem Alten Friedhof angeboten. Die mit der Errichtung und der Pflege der Gemeinschaftsgrabanlage beauftragte Gärtnerei errichtet innerhalb der Gemeinschaftsgrabanlage auf allen Gräbern einheitliche Grabmale oder eine Gemeinschaftsstele unter Berücksichtigung christlicher Symbolik. Als Inschrift sind Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufzunehmen. Außer dem von der Gärtnerei errichteten Grabmal oder der Gemeinschaftsstele darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Recht, die Grabstätten individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf den Grabstätten abzulegen, besteht nicht. Die Gärtnerei kann innerhalb der Gemeinschaftsgrabanlage eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Der Grabschmuck wird von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen entsorgt. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Gärtnerei abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in der vorgenannten Gemeinschaftsgrabanlage kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in dieser Gemeinschaftsgrabanlage besteht nicht. Ein Nutzungsrecht an einem Grab in dieser Gemeinschaftsgrabanlage wird von der Friedhofsträgerin nur dann vergeben, wenn die Nutzungsberechtigte Person mit der Gesellschaft für Dauergrabpflege Westfalen-Lippe, Zum Steigerhaus 14, 46117 Oberhausen, einen Dauergrabpflegevertrag sowie einen Vertrag zur Errichtung eines Grabmals in der einheitlich vorgeschriebenen Weise oder zur Eintragung der persönlichen Daten des Verstorbenen im oben genannten Umfang auf der Gemeinschaftsstele abgeschlossen hat. Für den Nachweis dieses Vertrags muss eine entsprechende Bestätigung der Treuhandstelle gegenüber der Friedhofsträgerin vorgelegt werden. Erst dann wird die Friedhofsträgerin ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte in dieser Gemeinschaftsgrabanlage vergeben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Lengerich, 05. März 2024



Ev. Kirchengemeinde Lengerich

S. Hüttgen

H. Hüttgen
(Unterschriften)

Edel

In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Lengerich
vom 5. März 2024
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 27. Mai 2024



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "M. Bock".

Martin Bock

Az.: 723.01-5125